

Beitragsordnung

Wirtschaftsinitiative Lausitz e. V.

Stand: 29.11.2022

§ 1 Höhe der Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Vollmitglieder:

a) Unternehmen (alle Rechtsformen)

bis	20 Beschäftigte	500 €
bis	50 Beschäftigte	1.050 €
bis	100 Beschäftigte	2.100 €
bis	200 Beschäftigte	3.850 €
bis	300 Beschäftigte	5.500 €
bis	400 Beschäftigte	7.150 €
bis	500 Beschäftigte	8.800 €
bis	600 Beschäftigte	10.925 €
bis	700 Beschäftigte	12.650 €
bis	800 Beschäftigte	14.375 €
bis	900 Beschäftigte	16.100 €
bis	1.000 Beschäftigte	17.825 €
über	1.000 Beschäftigte	48.000 €

(als Beschäftigte gelten Beschäftigte in der Lausitz)

- b) sonstige juristische Personen
des Privatrechts (z. B. Vereine, Verbände, Stiftungen)
und des öffentlichen Rechts (z. B. Städte / Körperschaften / Anstalten) 1.100 €
- c) Landkreise 11.000 €

2. Anrechnung für Mitgliederwerbung

Einem Mitglied, das ein Neumitglied wirbt, wird auf Antrag der erste durch das Neumitglied gezahlte Beitrag einmalig auf seine Beitragsschuld angerechnet. Die Anrechnung erfolgt maximal in Höhe des Jahresbetrages des werbenden Mitgliedes. Das Recht des Vorstandes über die Aufnahme von Neumitgliedern zu entscheiden, bleibt unangetastet.

3. Fördermitglieder

Fördermitglieder erklären sich jährlich zur Höhe der von Ihnen vorzunehmenden Beitragszahlungen. Es ist jedoch folgender Mindestbeitrag zu zahlen:

a) juristische Personen des Privatrechts (z. B. Vereine, Verbände, Stiftungen),
des öffentlichen Rechts (z. B. Städte / Körperschaften/Anstalten)
sowie natürliche Personen 880 €

b) Landkreise 5.500 €

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

5. Im Jahr der Aufnahme des Mitglieds ist der folgende Beitrag zu zahlen:

a) erfolgt die Entscheidung zur Aufnahme des Mitglieds im ersten Halbjahr, ist der volle Beitrag zu entrichten;

b) wird die Entscheidung zur Aufnahme des Mitglieds in der zweiten Jahreshälfte getroffen, ist der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten.

6. Die Gewinner der Plätze 1 bis 3 des LEX-Wettbewerbs sind im Jahr des Wettbewerbs sowie im folgenden Jahr von der Beitragszahlung befreit.

7. Der Vorstand wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der Beitragsordnung zu beschließen.

§ 2 Fälligkeit

Der Mindestbeitrag wird jeweils zum 31. Januar bzw. einen Monat nach der Aufnahme als Mitglied fällig.

§ 3 Zahlungsweise

Die Zahlung des Beitrages erfolgt auf das Konto des Vereins.

§ 4 Sponsoring

Der Verein steht der Übertragung von Sponsoringmitteln durch Mitglieder und Nichtmitglieder für die Realisierung der Projekte des Vereins offen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.11.2022 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft. Die Beitragsordnung wurde zuletzt am 24.04.2017 geändert.